

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 1. Juni

1982

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	—
II. Bekanntmachungen	129
Anhebung der Vergütungen und Löhne	129
Jahresabschluß 1981 der Evangelischen Darlehensgenossenschaft eG	137
Pfarrstellenaufhebung	138
III. Stellenausschreibungen	139
IV. Personalnachrichten	142

Bekanntmachungen

Anhebungen der Vergütungen und Löhne

Kiel, den 1. Juni 1982

Nachstehend werden die zwischen dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) und den in den Abdrucken (Anlagen I bis IV) aufgeführten Mitarbeiterorganisationen mit dem Datum vom 17. Mai 1982 geschlossenen Tarifverträge zur Neuregelung der Vergütungen, Monatslöhne, Ausbildungsvergütungen und Praktikantengebühren bekanntgegeben.

Es handelt sich um

- den Vergütungstarifvertrag Nr. 1 zum KAT-NEK
- den Monatslohnvertrag Nr. 1 zum KarbT-NEK
- den Ausbildungsvergütungstarifvertrag für Auszubildende
- den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Wir weisen darauf hin, daß diese Tarifverträge allgemeinverbindlich sind. Näheres hierzu ist der Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamts vom 28. Mai 1980 (GVBl. S. 160) ausgeführt.

Wir empfehlen gleichzeitig, die Bezüge der **außertariflich** beschäftigten Mitarbeiter mit Wirkung vom 1. Mai 1982 um den Vom-Hundertersatz von 3,5 v. H. zu erhöhen. Dieser Satz stellt die durchschnittliche Erhöhung dar, die sich aus den o. a. Tarifverträgen für vergleichbare Tarifbezüge ergibt. Diese Empfehlung ist nicht rechtsverbindlich, es sei denn, daß arbeitsvertraglich die Anwendung landeskirchlicher Empfehlungen zur Anpassung der laufenden Bezüge vereinbart worden ist oder gewohnheitsrechtlich ein entsprechender Anspruch besteht.

Nordelbisches Kirchenamt
G r o h m a n n

Az.: 3520/3530/3521 — D 1

*

Anlage 1

Vergütungstarifvertrag Nr. 1 zum KAT-NEK vom 17. Mai 1982

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark

— andererseits —

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrages (KAT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Vergütungen für die Monate März und April 1982

Für die Monate März und April 1982 gilt der Vergütungstarifvertrag vom 29. Mai 1981.

§ 41 a des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 2

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(3) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK) ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 3

Ortszuschlag

Die Beträge des Ortszuschlags (§ 29 KAT-NEK) sind in der Anlage 6 festgelegt.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAT-NEK) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
IX b	11,32	Kr. I	11,70
IX a	11,53	Kr. II	12,24
VIII	11,97	Kr. III	12,84
VII	12,75	Kr. IV	13,47
VI b	13,58	Kr. V	14,17
V c	14,63	Kr. VI	14,95
V a/b	16,02	Kr. VII	16,08
IV b	17,34	Kr. VIII	17,03
IV a	18,83	Kr. IX	18,07
III	20,47	Kr. X	19,18
II a	22,67	Kr. XI	20,41
I b	24,76	Kr. XII	21,63
I a	26,91		
I	29,36		

§ 5

Einmalzahlung

(1) Der vollbeschäftigte Angestellte, der am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 1. Mai 1982 zu demselben Anstellungsträger fortbestanden hat, erhält neben den ihm für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) eine Einmalzahlung von 40,— DM.

(2) In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 KAT-NEK steht die Einmalzahlung in Höhe des nach diesen Vorschriften für den Angestellten maßgebenden Vomhundertsatzes zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 KAT-NEK gilt entsprechend. Maßgebend für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. Mai 1982.

(3) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(2) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis IX b und I b bis II a, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Es treten in Kraft

- a) der § 1 mit Wirkung vom 1. März 1982,
b) die §§ 2 bis 5 mit Wirkung vom 1. Mai 1982.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1983, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 17. Mai 1982

Unterschriften

Anlage 2

Monatslohnvertrag Nr. 1 zum KArbT-NEK vom 17. Mai 1982

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark

— andererseits —

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Löhne für die Monate März und April 1982

Für die Monate März und April 1982 gilt der Monatslohnvertrag vom 29. Mai 1981.

§ 2

Lohntabellen

Die Monatstabellenlöhne (§ 26 Abs. 2 KArbT-NEK) sind

- a) für den schleswig-holsteinischen Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Anlage 1,
b) für den hamburgischen Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Anlage 2 festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Der Arbeiter, der am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 1. Mai 1982 zu demselben Anstellungsträger fortbestanden hat, erhält neben den ihm für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen (Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge) eine Einmalzahlung von 40,— DM.

(2) In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und des § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 4 KArbT-NEK steht die Einmalzahlung in Höhe des nach diesen Vorschriften für den Arbeiter maßgebenden Vomhundertsatzes zu.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Mai 1982.

(3) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Es treten in Kraft

- a) § 1 mit Wirkung vom 1. März 1982,
b) §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1982.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1983, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 17. Mai 1982

Unterschriften

Anlage 3

Ausbildungsvergütungstarifvertrag vom 17. Mai 1982

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
Landesbezirk Nordmark

— andererseits —

wird für Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis zu Mitgliedern des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) stehen, auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. 11. 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich

- im 1. Ausbildungsjahr 518,— DM,
im 2. Ausbildungsjahr 581,— DM,
im 3. Ausbildungsjahr 643,— DM,
im 4. Ausbildungsjahr 726,— DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um monatlich 40,— DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 33 KArbT-NEK beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,— DM gezahlt werden.

§ 3

Kürzungen

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 161,94 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 41,57 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 120,37 DM gekürzt.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. 04. 1982 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1982 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1983, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 17. Mai 1982

Unterschriften

Anlage 4

Tarifvertrag

über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Mai 1982

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
Landesbezirk Nordmark

— andererseits —

wird für Praktikanten (Praktikantinnen)

- a) für den Beruf des Sozialarbeiters/des Sozialpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/als Sozialpädagoge voranzugehen hat,
- b) für den Beruf des Erziehers/der Erzieherin/der Kindergärtnerin, der Hortnerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieher/als Kindergärtnerin bzw. der staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin/als Hortnerin voranzugehen hat,
- c) für den Beruf der Kinderpflegerin und Altenpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinder- und Altenpflegerin voranzugehen hat,

die in einem Ausbildungsverhältnis zu Mitgliedern des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) stehen, auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. 11. 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Entgelt, Verheiratenzuschlag

(1) Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheiraten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1 557,60	82,82
des Sozialpädagogen	1 557,60	82,82
des Erziehers	1 286,17	78,88
der Kindergärtnerin	1 286,17	78,88
der Hortnerin	1 286,17	78,88
der Kinderpflegerin	1 217,56	78,88
der Altenpflegerin	1 217,56	78,88

(2) Praktikanten (Praktikantinnen) für den Beruf des Erziehers, die eine zusätzliche Ausbildung als Diakon (Diakonin) durchlaufen haben und im Rahmen ihres Praktikums eine entsprechend qualifizierte Tätigkeit ausüben haben, erhalten neben dem Entgelt nach Absatz 1 eine Zulage von 145,— DM. Die Zulage wird vom Ersten des auf die bestandene Prüfung als Diakon (Diakonin) folgenden Monats an gezahlt.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 KAT-NEK entsprechend.

§ 2

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach den bei dem Anstellungsträger für die entsprechenden Angestellten jeweils maßgebenden Bestimmungen.

§ 3

Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit

Während des Erholungsurlaubs erhalten die Praktikanten (Praktikantinnen) das Entgelt und den Verheiratenzuschlag (§ 1) weiter. Ferner erhalten sie das Entgelt und den Verheiratenzuschlag

- a) im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit und während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen. Satz 2 findet auch Anwendung auf die sonstigen Fälle des § 616 Abs. 2 BGB.

- b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Anstellungsträger erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Anstellungsträger zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn der Praktikant (die Praktikantin) sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

§ 4

Anwendung des § 3 Satz 2 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Praktikant (die Praktikantin)

- a) dem Anstellungsträger unverzüglich die Umstände mitzuteilen unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Anstellungsträger abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Anstellungsträger berechtigt, die Leistungen aus § 3 Satz 2 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Anstellungsträgers nach § 3 Satz 2, erhält der Praktikant (die Praktikantin) den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Anstellungsträger darf ein über den Anspruch des Anstellungsträger hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Praktikanten (der Praktikantin) nicht vernachlässigt werden.

§ 5

Sonstige Arbeitsbedingungen

Für ärztliche Untersuchungen, für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, an Vorfesttagen nach 12 Uhr und an Sonnabenden in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr sowie während der Nacht, für Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c KAT-NEK, für Zulagen im Heimerziehungsdienst, für den Erholungsurlaub, für die Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags (§ 1) in anderen als den in § 3 genannten Fällen und für die Gewährung von Verpflegung sind die für die entsprechenden Angestellten bei dem Anstellungsträger jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und als Zeitzuschläge (mit Ausnahme der Zeitzuschläge für die Arbeit an Sonnabenden in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht) werden an Praktikanten (Praktikantinnen)

- a) für die Berufe des Sozialarbeiters und des Sozialpädagogen 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe V b KAT-NEK,
- b) für die Berufe des Erziehers, der Kindergärtnerin und der Hortnerin 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VII KAT-NEK,
- c) für den Beruf der Kinderpflegerin und der Altenpflegerin 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VIII KAT-NEK

jeweils maßgebenden Beträge gezahlt. Die Zeitzuschläge für die Arbeit an Sonnabenden in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht werden jedoch in voller Höhe gezahlt.

Der Wert einer gewährten Unterkunft wird nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 in der jeweils geltenden Fassung auf das Entgelt und den Verheiratenzuschlag (§ 1) mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

§ 6

Schweigepflicht

Praktikanten (Praktikantinnen) unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die entsprechenden Angestellten des Anstellungsträgers.

§ 7

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten

nach Fälligkeit vom Praktikanten (von der Praktikantin) oder vom Anstellungsträger schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1982 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. § 1 Satz 1 tritt mit dem Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag außer Kraft.

Kiel, den 17. Mai 1982

Unterschriften

Anlage 1
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 1
vom 17. Mai 1982

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 KAT-NEK)

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		3 499,95	3 689,68	3 879,45	4 069,20	4 258,95	4 448,74	4 638,48	4 828,24	5 018,—	5 207,76	5 397,53	5 587,27	5 777,02	
I a		3 226,01	3 373,49	3 520,92	3 668,37	3 815,82	3 963,30	4 110,78	4 258,19	4 405,65	4 553,11	4 700,59	4 848,03	4 989,41	
I b		2 867,97	3 009,73	3 151,49	3 293,23	3 434,98	3 576,75	3 718,50	3 860,26	4 002,02	4 143,76	4 285,51	4 427,28	4 569,71	
II a		2 542,15	2 672,35	2 802,58	2 932,77	3 062,99	3 193,19	3 323,39	3 453,60	3 583,82	3 714,03	3 844,23	3 974,37		
III	2 259,31	2 370,31	2 481,30	2 592,28	2 703,29	2 814,28	2 925,28	3 036,26	3 147,25	3 258,25	3 369,28	3 480,28	3 585,86		
IV a	2 048,05	2 149,61	2 251,17	2 352,72	2 454,28	2 555,84	2 657,41	2 758,98	2 860,55	2 962,12	3 063,68	3 165,24	3 265,41		
IV b	1 872,59	1 953,17	2 033,74	2 114,30	2 194,84	2 275,43	2 355,98	2 436,55	2 517,13	2 597,67	2 678,25	2 758,81	2 769,52		
V a	1 655,81	1 719,64	1 783,45	1 852,40	1 923,20	1 994,05	2 064,89	2 135,72	2 206,57	2 277,40	2 348,24	2 419,07	2 484,87		
V b	1 655,81	1 719,64	1 783,45	1 852,40	1 923,20	1 994,05	2 064,89	2 135,72	2 206,57	2 277,40	2 348,24	2 419,07	2 423,99		
V c	1 565,20	1 622,73	1 680,33	1 740,74	1 801,14	1 864,10	1 931,12	1 998,19	2 065,20	2 132,23	2 198,42				
VI a	1 482,22	1 526,67	1 571,11	1 615,57	1 660,01	1 705,78	1 752,46	1 799,13	1 846,63	1 898,44	1 950,23	2 002,05	2 053,84	2 105,66	2 150,09
VI b	1 482,22	1 526,67	1 571,11	1 615,57	1 660,01	1 705,78	1 752,46	1 799,13	1 846,63	1 898,44	1 950,23	1 990,76			
VII	1 373,17	1 409,26	1 445,38	1 481,46	1 517,58	1 553,67	1 589,77	1 625,88	1 661,98	1 699,07	1 737,—	1 764,35			
VIII	1 270,29	1 303,30	1 336,34	1 369,35	1 402,38	1 435,40	1 468,43	1 501,44	1 534,47	1 559,01					
IX a	1 228,75	1 261,59	1 294,41	1 327,23	1 360,06	1 392,88	1 425,70	1 458,53	1 491,27						
IX b	1 182,69	1 212,65	1 242,60	1 272,56	1 302,51	1 332,48	1 362,43	1 392,38	1 417,71						

Anlage 2

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 1
vom 17. Mai 1982

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis IX b
bzw. I b bis II a unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 KAT-NEK)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b	—	—	2 724,57
II a	—	—	2 415,04
	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	—	—	1 872,59
V a/V b	—	—	1 655,81
V c	1 455,64	1 502,59	1 565,20
VI a/VI b	1 378,46	1 422,93	1 482,22
VII	1 277,05	1 318,24	1 373,17
VIII	1 181,37	1 219,48	1 270,29
IX a	1 142,74	1 179,60	1 228,75
IX b	1 099,90	1 135,38	1 182,69

Anlage 3

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 1
vom 17. Mai 1982

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis IX b
unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT-NEK)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)				
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1 117,70	1 057,72	1 001,14	—	952,96
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 320,92	1 250,03	1 183,16	1 156,16	1 126,22
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 524,14	1 442,35	1 365,19	1 334,03	1 299,49

Anlage 4zum Vergütungstarifvertrag Nr. 1
vom 17. Mai 1982**Tabelle der Grundvergütungen**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I
nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 28 KAT-NEK)

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	2 678,23	2 819,65	2 961,06	3 055,96	3 150,82	3 245,71	3 340,60	3 435,49	3 530,34	3 619,88
Kr. XI	2 479,49	2 615,57	2 751,61	2 842,91	2 934,21	3 025,53	3 116,82	3 208,13	3 299,42	3 383,57
Kr. X	2 295,08	2 420,40	2 545,72	2 629,87	2 714,02	2 798,16	2 982,29	2 966,44	3 050,58	3 132,93
Kr. IX	2 125,01	2 241,38	2 357,74	2 436,53	2 515,30	2 594,06	2 672,84	2 751,61	2 830,36	2 909,20
Kr. VIII	1 967,49	2 074,89	2 182,31	2 255,69	2 329,11	2 402,52	2 475,92	2 549,32	2 622,71	2 685,36
Kr. VII	1 822,47	1 922,71	2 022,99	2 089,23	2 155,46	2 221,69	2 287,94	2 354,16	2 420,40	2 486,66
Kr. VI	1 703,06	1 785,33	1 870,80	1 933,46	1 996,11	2 058,78	2 121,44	2 184,07	2 246,75	2 302,27
Kr. V	1 594,35	1 668,08	1 745,—	1 796,59	1 849,30	1 903,60	1 963,90	2 021,18	2 078,49	2 132,19
Kr. IV	1 494,50	1 562,09	1 629,69	1 675,76	1 724,03	1 772,41	1 820,80	1 872,59	1 926,30	1 974,64
Kr. III	1 402,36	1 463,79	1 525,24	1 566,70	1 608,18	1 649,65	1 691,78	1 735,33	1 778,87	1 814,34
Kr. II	1 317,86	1 371,61	1 425,38	1 462,25	1 499,11	1 535,97	1 572,86	1 609,72	1 646,59	1 678,87
Kr. I	1 239,54	1 287,16	1 334,77	1 367,02	1 399,26	1 431,52	1 463,79	1 496,03	1 528,29	1 560,56

Anlage 5zum Vergütungstarifvertrag Nr. 1
vom 17. Mai 1982**Tabelle der Gesamtvergütungen**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I
unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT-NEK)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. III	Kr. II	Kr. I
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	—	1 027,30	984,23
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	—	1 214,08	1 163,18
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 464,24	1 400,87	1 342,13

Anlage 6zum Vergütungstarifvertrag Nr. 1
vom 17. Mai 1982**Ortszuschlag**für die Angestellten
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarif- klasse gehörende Vergütungsgruppen	Ortszuschlag							
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I b	I bis II a	656,90	781,12	887,40	988,96	1 036,10	1 125,41	1 214,73	1 325,98
I c	III bis V a/b, Kr. XII bis Kr. VII	583,81	708,03	814,31	915,87	963,01	1 052,32	1 141,64	1 252,83
II	V c bis X, Kr. VI bis Kr. I	549,96	668,26	774,54	876,10	923,24	1 012,55	1 101,87	1 213,12

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 111,25 DM.

Anlage 1zum Monatslohntarifvertrag Nr. 1
vom 17. Mai 1982**Monatstabellenlöhne**
Bereich Schleswig-Holstein
(in DM)

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	2 169,64	2 228,66	2 283,44	2 334,03	2 382,06	2 426,35	2 466,16	2 501,56	2 535,03	2 564,50
VI	2 081,75	2 137,68	2 189,63	2 237,55	2 281,50	2 321,44	2 357,95	2 391,52	2 420,87	2 446,04
V	1 998,44	2 051,46	2 100,70	2 146,11	2 187,78	2 225,65	2 259,73	2 290,01	2 316,53	2 339,25
IV	1 919,46	1 969,75	2 016,40	2 059,46	2 098,94	2 134,85	2 167,14	2 195,86	2 220,98	2 242,53
III	1 844,65	1 892,25	1 936,48	1 977,30	2 014,73	2 048,75	2 079,39	2 106,59	2 130,42	2 150,82
II	1 773,68	1 818,83	1 860,77	1 899,44	1 934,93	1 967,17	1 996,20	2 021,99	2 044,56	2 063,91
I	1 706,43	1 749,22	1 788,95	1 825,64	1 859,28	1 889,86	1 917,35	1 941,80	1 963,22	1 981,54

Anlage 2zum Monatslohntarifvertrag Nr. 1
vom 17. Mai 1982**Monatstabellenlöhne**
Bereich Hamburg
(in DM)

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A IV	2 281,11	2 343,69	2 404,11	2 460,43	2 512,76	2 562,33	2 606,95	2 646,60	2 682,58	2 713,85
A III a	2 169,64	2 228,66	2 283,44	2 334,03	2 382,06	2 426,35	2 466,16	2 501,56	2 535,03	2 564,50
A III	2 107,65	2 164,48	2 217,27	2 265,97	2 310,63	2 351,22	2 388,67	2 422,40	2 452,23	2 477,77
A II	2 065,81	2 121,19	2 172,61	2 220,08	2 263,57	2 303,14	2 338,73	2 370,37	2 399,17	2 424,07
A I	2 023,72	2 077,61	2 127,68	2 173,85	2 216,21	2 254,71	2 289,36	2 320,15	2 347,11	2 370,21
A	1 942,62	1 993,72	2 041,12	2 084,88	2 124,99	2 161,47	2 194,29	2 223,47	2 248,99	2 270,89
B I	1 866,76	1 915,14	1 960,09	2 001,58	2 039,61	2 074,18	2 105,32	2 132,96	2 157,17	2 177,91
B	1 830,61	1 877,76	1 921,52	1 961,92	1 998,97	2 032,62	2 062,94	2 089,88	2 113,47	2 133,66
C II	1 795,13	1 841,03	1 883,67	1 922,99	1 959,06	1 991,84	2 021,35	2 047,57	2 070,52	2 090,19
C I	1 730,15	1 773,78	1 814,28	1 851,67	1 885,96	1 917,13	1 945,16	1 970,08	1 991,92	2 010,60

**Jahresabschluß 1981 der Evangelischen Darlehnsge-
nosenschaft eG**

Kiel, den 18. Mai 1982

Aufgrund des § 33 Abs. 3 und 5 des Genossenschaftsgesetzes
und des § 43 der Satzung der Evangelischen Darlehnsge-
nosenschaft eG, Kiel, wird nachstehend der Jahresabschluß per 31.
Dezember 1981 veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
In Vertretung
Dr. Blaschke

EVANGELISCHE DARLEHNSGENOSSENSCHAFT EG

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1981

Aktivseite	DM	Passivseite	DM
1. Kassenbestand	90 668,30	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	53 495 510,10
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	39 732 598,51	2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern:	
3. Postscheckguthaben	157 631,33	a) täglich fällig	130 799 683,16
4. Forderungen an Kreditinstitute	313 111 238,46	b) mit vereinb. Laufzeit	597 096 451,54
5. Anleihen und Schuldverschreibungen	300 593 583,37	c) Spareinlagen	222 461 260,14
6. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind	23 767 077,42	3. Durchlaufende Kredite	77 500,—
7. Forderungen an Kunden	360 507 689,19	4. Rückstellungen	1 698 065,—
8. Durchlaufende Kredite	77 500,—	5. Wertberichtigungen	1 298 830,—
9. Beteiligungen	2 472 500,—	6. Sonstige Verbindlichkeiten	397 348,26
10. Grundstücke und Gebäude	107 857,—	7. Rechnungsabgrenzungsposten	950 813,03
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 133 254,—	8. Geschäftsguthaben	16 657 200,—
12. Sonstige Vermögensgegenstände	284 554,—	9. Offene Rücklagen	14 760 944,04
13. Rechnungsabgrenzungsposten	453,85	10. Reingewinn	2 343 000,16
Summe der Aktiven	1 042 036 605,43	Summe der Passiven	1 042 036 605,43

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981

Aufwendungen	DM	Erträge	DM
1. Zinsen	69 863 015,79	1. Zinsen und zinsähdl. Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	54 394 932,93
2. Provisionen	27 793,43	2. Laufende Erträge aus	
3. Abschreibungen und Wertber. auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückst. im Kreditgeschäft	258 262,93	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	23 529 400,44
4. Gehälter und Löhne sowie Aufw. für Altersversorgung und Unterstützung	1 961 277,67	b) anderen Wertpapieren	1 455 200,86
5. Soziale Abgaben	243 990,29	c) Beteiligungen	142 859,38
6. Sachaufwand	1 750 070,54	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	139 152,61
7. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	177 236,12	4. Andere Erträge einschl. der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	30 236,36
8. Steuern	3 078 733,31	5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind	11 597,66
9. Jahresüberschuß	2 343 000,16		
Summe der Aufwendungen	79 703 380,24	Summe der Erträge	79 703 380,24

Angaben nach § 33 Abs. 3 und 4 Genossenschaftsgesetz

1. Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 1981	1 355	55 021	16 506 300,—
Zugang 1981	34	563	168 900,—
Abgang 1981	143	3 259	977 700,—
Ende 1981	1 246	52 325	15 697 500,—
2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermindert um			DM 808 800,—
3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermindert um			DM 808 800,—
4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils			DM 300,—
5. Höhe der Haftsumme			DM 300,—

Kiel, den 24. März 1982

EVANGELISCHE DARLEHNSGENOSSENSCHAFT EG

Der Vorstand

Köpke	Dr. Blaschke
Henrich	Seehase
Hohnschild	Radtke

Pfarrstellenaufhebung

Pfarrstelle für Beratungsarbeit im Nordelbischen Diakonischen Werk e.V. — Geschäftsstelle Hamburg — (mit Wirkung vom 1. 10. 1982).

Az.: 20 Nordelbisches Diakonisches Werk e.V. (6) — P II / P 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn im Kirchenkreis Rantzaue ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ gehören ca. 3 100 Gemeindeglieder aus dem nordwestlichen Teil der Stadt Elmshorn und dem Reihendorf Raa-Besenbek. Unser einladendes Gemeindezentrum mit Kirche ist Mittelpunkt der breitgefächerten kirchlichen Arbeit, die durch nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützt und bereichert wird. Auf eine intensive und gedeihliche Arbeit mit allen Gemeindegliedern sollte großer Wert gelegt werden. Den zukünftigen Pfarrstelleninhaber bzw. die zukünftige Pfarrstelleninhaberin erwartet ein geräumiges Pastorat in ruhiger Lage mit Gartenanlagen, das dem Gemeindezentrum angegliedert ist. Elmshorn ist eine ca. 45 000 Einwohner zählende, verkehrsgünstig gelegene Stadt (Hamburg nur 30 km entfernt, HVV und Autobahn). Alle Schularten einschließlich einer kooperativen Gesamtschule und berufsbezogene Ausbildungsmöglichkeiten sind kennzeichnend für ein breites Schul- und Bildungsangebot.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Uhlenhorst 15, 2200 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr König, Burdiekstr. 9, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21/2 42 00, und Propst Goetz, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21/2 20 74 und 6 14 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 „Zum Guten Hirten“ Elmshorn — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde H a r r i s l e e im Kirchenkreis Flensburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Harrislee, eine aufstrebende Großgemeinde unmittelbar an der dänischen Grenze und am Stadtrand von Flensburg gelegen, umfaßt ca. 6 500 Gemeindeglieder bei zwei Pfarrstellen. Der vakante Pfarrbezirk umfaßt sowohl Neubauansiedlungen als auch ländlich strukturierte Gebiete. Das Pastorat liegt direkt neben der Kirche. Ganz in der Nähe befindet sich das neue Kirchengemeindezentrum mit Gemeindehaus und Kindergarten. Dazu gehören auch eine Sozialstation und der kirchliche Friedhof. Von den Bewerbern wird im besonderen erwartet, daß sie

bereit sind, die gewachsene kirchlich orientierte Jugendarbeit fortzuführen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Musbeker Weg 1 d, 2398 Harrislee. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Mittmann, Musbeker Weg 1 d, 2398 Harrislee, Tel. 0461/7 15 78, und Propst Steenbock, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg, Tel. 0461/5 15 06.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Harrislee (2) — P III / P 3

*

Im P ä d a g o g i s c h - T h e o l o g i s c h e n I n s t i t u t Nordelbien — Arbeitsstelle Kiel — mit dem Dienstsitz in Kiel ist das Amt des Leiters der Arbeitsstelle Kiel vakant und umgehend mit einem(r) Pastor(in) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums des Pädagogisch-Theologischen Instituts auf Zeit.

Der Aufgabenbereich des Leiters der Arbeitsstelle Kiel umfaßt die religions- und gemeindepädagogische Aus- und Fortbildung von Lehrern, Pastoren und Mitarbeitern sowie die Beratung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Er(Sie) sollte sich für seine (ihre) Aufgabe praktisch wie auch durch Schriften oder Vorträge zu religions- und gemeindepädagogischen Fragen ausgewiesen haben und auf praktische Erfahrungen im Schulunterricht wie in der Gemeinde verweisen können. Von ihm (ihr) wird die Befähigung zur Leitung einer Arbeitsstelle und zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern dieser Arbeitsstelle erwartet.

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 13/14 + Zulage nach A 15 (Kirchenbesoldungsgesetz der NEK). Eine Dienstwohnung in Kiel ist vorhanden und ist zu beziehen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Dr. Rosenboom, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/99 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Pädagogisch-Theologisches Institut Nordelbien (1) — P II / P 2

*

Zum Aufgabenbereich gehört insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit, die Leitung und Durchführung des Kindergottesdienstes, Jugendfreizeiten sowie gelegentliche Mitarbeit in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Gemeinde.

Auf gute partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit wird besonderer Wert gelegt.

Auskünfte erteilen:

Dr. Rolf Sander, Vorsitzender des Kirchenvorstandes,
Rudolf-Groth-Str. 16
2400 Lübeck
Telefon: 04 51/6 33 18

sowie

Pastor Detlef Piper
Rudolf-Groth-Str. 21
2400 Lübeck
Telefon: 04 51/6 31 62

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handschriftlicher Lebenslauf) sind zu richten an:

Kirchenvorstand der St. Thomas Kirchengemeinde
Herrn Dr. Rolf Sander
Rudolf-Groth-Str. 16
2400 Lübeck

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 St. Thomas Lübeck — E 1

*

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Bugenhagen in Lübeck sucht zum 1. 8. 1982 oder später eine(n)

B - K i r c h e n m u s i k e r (i n) .

Wir sind eine junge Gemeinde und wünschen uns einen Kirchenmusiker mit Interesse an Kinder- und Jugendchorarbeit in unseren beiden Gemeindezentren.

Vergütung: 75 % BAT VI b/V c
Gemeinde: ca. 11 000 Gemeindeglieder und drei Pfarrstellen
Orgel: 2 Manuale, 14 Register
Positiv: 3 Register

Beide Orgeln von Hammer.

Anfragen bzw. Bewerbungen an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Karsten Schmidt, Karavellenstr. 8, 2400 Lübeck, Telefon: 89 12 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Bugenhagen — Lübeck — T I / T 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heikendorf sucht zum baldmöglichsten Termin eine(n)

B - K i r c h e n m u s i k e r (i n)

für eine 50 %ige Tätigkeit

oder

eine(n) nebenberufliche(n)

C - K i r c h e n m u s i k e r (i n) .

Die Kirchengemeinde hat zwei Pfarrstellen mit ca. 6 000 Gemeindegliedern. Die Kirche verfügt über eine zweimanualige Orgel (10 Register, Firma Walker), die gerade überholt wurde.

Wir wünschen uns neben der Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen auch die Fortführung des Erwachsenenchores. Es besteht ebenfalls ein Kinderchor.

Der Kirchenvorstand, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter freuen sich auf einen kooperativen Kirchenmusiker, der neben der Pflege traditioneller Kirchenmusik auch offen ist für modernes Liedgut.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT bzw. nach den Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker.

Auskunft erteilen die Pastoren Wolf-R. Jessen (0431/24 12 81) und Pastor Lindemann (0431/24 12 82).

Die Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand, Neuheikendorfer Weg 4, 2305 Heikendorf, z. Hd. Pastor Wolf-R. Jessen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Heikendorf — T I / T 2

*

An der Osterkirche zu Kiel ist ab 1. September 1982 1/2 Stelle als Kantor und Organist durch eine(n)

B - K i r c h e n m u s i k e r (i n)

zu besetzen.

Die Osterkirchengemeinde liegt im Norden Kiels in Förderhöhe und umfaßt drei Pfarrstellen.

In der Kirche steht eine 1971 erbaute Führerorgel mit 22 Registern, außerdem ein Cembalo.

Vom Fachlichen her wird neben der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen die Weiterführung der Erwachsenenkantorei, evtl. auch eines Kinder- und Jugendchores oder von Flötengruppen gewünscht.

Wir stellen uns einen Kirchenmusiker vor, der bereit ist, mit den Pastoren und Mitarbeitern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Anstellung erfolgt nach dem geltenden Kirchenmusikergesetz, die Vergütung gemäß KAT.

Weitere Auskünfte erteilen die Pastoren: Pastor Mess 0431/33 43 81; Pastor Weide 0431/8 41 46; Pastor Reinhardt 0431/33 32 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Osterkirchengemeinde Kiel — T I / T 2

Stellengesuch

Nachstehend veröffentlichen wir die Stellenausschreibung eines beamteten Diakons, der bis zum 31. 7. 1982 von der Nordelbischen Kirche als Entwicklungshilfe-Fachkraft nach Nepal (Dienste in Übersee) beurlaubt ist.

Zuschriften bitten wir, an das Dezernat D im Nordelbischen Kirchenamt Kiel, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1, zu senden.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Siebke

Az.: W — B 10 — D 2

Diakon / Diplom-Sozialpädagoge (FH), 43 J., verheiratet, mit sozialtherapeutischer Zusatzausbildung — Praxisberater (Supervisor), sucht nach 7-jähriger Tätigkeit in Nepal als Entwicklungshelfer interessante, verantwortungsvolle Aufgabe im Bereich der Diakonie/Sozialarbeit. Berufserfahrung in leitender Position (Beratung, Rehabilitation, Planung, Lehr-tätigkeit) und im Umgang mit allen Altersgruppen und sozialen Schichten.

Personalnachrichten

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. Mai 1982 die Wahl des Pastors Jens Christian Falk, z. Z. in Witzwort, zum Pastor der Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll, Kirchenkreis Eiderstedt;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1982 die Pfarrstelle der Pastorin Käthe Stäcker, z. Z. in Kollmar, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf, Kirchenkreis Rantau;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1982 die Wahl des Pastors Gerhard Riedel, bisher in Quickborn, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Kirchenkreis Niendorf.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Albrecht Nelle bisher in Hamburg, in das Amt des Leiters des Ev. Rundfunkreferats der norddeutschen Landeskirchen — Arbeitsstelle Hamburg —;
- mit Wirkung vom 1. August 1982 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Claus Jürgensen, bisher in Hamburg, in das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Vikaren — Region Hamburg —.

Eingeführt:

- Am 25. April 1982 der Pastor Uwe Nissen als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Schulau, Kirchenkreis Blankenese;
- am 2. Mai 1982 der Pastor Dietrich Eppinger als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Epiphaniengemeinde Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord —.

Übertragen:

- Mit Wirkung vom 1. September 1982 dem Ephorus Peter Stolt, z. Z. in Soest, auf Grund seiner Wahl das Amt des Hauptpastors der Gemeinde der Hauptkirche St. Katharinen zu Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —.

Verlängert:

- Die Amtszeit des Pastors Dr. Klaus Alois Baier im Studentenpfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche an der Pädagogischen Hochschule Flensburg um 5 Jahre über den 31. Juli 1982 hinaus.

Geehrt:

- Der Pastor i. R. Dr. Martin Hennig, Hamburg, anlässlich der 50. Wiederkehr seiner Promotion am 22. April 1982 in einer akademischen Feierstunde der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien.

Entlassen:

- Mit Wirkung vom 1. Mai 1982 der Pastor Prof. Dr. Olaf Schumann aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme einer Professur an der Universität Hamburg.

Verstorben im Ruhestand:

- Propst Fritz Gottfriedsen, zuletzt in Nieblum/Föhr, am 8. Mai 1982.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt